

8 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

13. 5. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem die Wertgrenzen im Gesetz über
das gerichtliche Verfahren in Rechts-
angelegenheiten außer Streitsachen geändert
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in der Fassung der Wertgrenzennovelle 1958, BGBl. Nr. 268, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 39 Abs. 2 Z. 6, im § 72 Abs. 2, im § 192 a Abs. 2 und im § 203 werden die Beträge von „5000 S“ durch die Beträge von „15.000 S“ ersetzt.

2. Im § 14 Abs. 2, im § 45, im § 72 Abs. 3, im § 158 Abs. 1, im § 161 Abs. 2 und im § 192 a Abs. 1 werden die Beträge von „1000 S“ durch die Beträge von „2000 S“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Der Art. I Z. 2 ist bezüglich des § 14 Abs. 2 des eingangs genannten Gesetzes auf die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren nicht anzuwenden, wenn die Rechtsmittelfrist bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen**Zum Artikel I:**

Im Gesetz vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (im folgenden als „AußStreitG.“ bezeichnet) sind verschiedene Wertgrenzen enthalten (§§ 14 Abs. 2, 39 Abs. 2, 45, 72 Abs. 2 und 3, 158 Abs. 1, 159 Abs. 1, 160, 161 Abs. 2, 192 a Abs. 1 und 2, 203). Diese Wertgrenzen sind zuletzt durch die Wertgrenzennovelle 1958 vom 20. November 1958, BGBl. Nr. 268, erhöht worden.

In der Zeit seither, also seit über 11 Jahren, ist eine gewisse Verschiebung im Preisgefüge eingetreten. Diese Tatsache allein rechtfertigt es, eine neue Hinaufsetzung der Wertgrenzen in die Wege zu leiten.

Abgesehen davon, muß die Gelegenheit wahrgenommen werden, diese Wertgrenzen im Hin-

blick auf die geänderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse neu zu durchdenken. Diese Änderung der Verhältnisse ist vor allem in dem größeren Wohlstand im allgemeinen zu erblicken, der der heutigen Zeit seinen Stempel aufdrückt. Sie erlaubt es, großzügig zu verfahren, wo es ohne Gefährdung der Beteiligten geschehen kann, und damit zugleich einen nicht unwichtigen Beitrag zur Entlastung der Gerichte und im Abhandlungsverfahren zur Erleichterung der Kostentragungslast für die Erben zu leisten. Nicht zuletzt muß auch der künftigen Entwicklung das Augenmerk geschenkt werden.

Inwieweit eine Hinaufsetzung der Wertgrenzen der Vorstellung der vorstehenden Ausführungen entspricht, soll im folgenden einzeln dargestellt werden. Hierbei wird auch eine Erläuterung zu denjenigen Bestimmungen des AußStreitG. gegeben, die wegen der Verweisung

auf die Wertgrenzen in anderen Bestimmungen durch die Erhöhung dieser Wertgrenzen selbsttätig geändert werden.

Zum § 14:

Der § 14 regelt den Rekurs gegen die Entscheidung des Rekursgerichts an den Obersten Gerichtshof. Nach dem Abs. 2 sind solche Rekurse unter anderem unzulässig, wenn der Beschwerdegegenstand oder sein Wert 1000 S nicht übersteigt. Besteht der Beschwerdegegenstand nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so kann das Rekursgericht in seinem Beschlusse aussprechen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 S nicht übersteigt.

Im Sinn der vorstehenden allgemeinen Ausführungen müssen die zwei eben genannten Beträge erhöht werden. Hier zeigt sich bereits, daß das Wesen der Wertgrenzen neu durchdacht werden muß. Die bloße Verminderung der Kaufkraft des Schillings würde eine Hinaufsetzung bloß auf etwa 1300 S oder 1400 S rechtfertigen. Es erscheint aber nicht angebracht, auf solche Weise bloß rechnerisch vorzugehen, weil eben im Hinblick auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse ein Betrag von 1000 S des Jahres 1958 heute zumindest verdoppelt werden muß.

Das Bundesministerium für Justiz hat zwar ursprünglich erwogen, diesen Wertbetrag des § 14 Abs. 2 nicht zu erhöhen, weil auch die in den §§ 527 und 528 Zivilprozeßordnung enthaltenen Wertbeträge 1000 S ausmachen und es sich auch dort um den Rekurs gegen eine Entscheidung des Rekursgerichts an den Obersten Gerichtshof handelt, doch hat eine neue Überlegung dazu geführt, die Wertbeträge des § 14 aus der allgemeinen Erhöhung aller Wertgrenzen des AußStreitG. nicht auszuklammern. Da ja für die Beträge des § 14 die für die Veränderung der Wertgrenzen des AußStreitG. ins Treffen geführten Erwägungen in gleicher Weise gelten, wäre es ungut und unverständlich, würde man nur wegen des Gleichklangs mit der Zivilprozeßordnung hier eine Ausnahme machen. Dergestalt könnte die vorliegende Änderung auf dem Gebiet des Außerstreitverfahrens ein Vorbild für das streitige Verfahren abgeben.

Zum § 39:

Nach dem Abs. 2 Z. 6 soll bei der Todfallsaufnahme ermittelt werden, ob der Wert des Nachlasses am Todestag ohne Abzug der Schulden den Betrag von 5000 S übersteigt. Diese Anordnung findet ihren Sinn im § 72 Abs. 2, weil nach dieser Gesetzesstelle von Amts wegen eine Verlassenschaftsabhandlung nicht einzuleiten ist, wenn der Wert des Nachlasses den angegebenen Betrag nicht überschreitet. Da nun im § 72 Abs. 2 der heute geltende Betrag von 5000 S auf 15.000 S erhöht werden soll, muß eine gleiche

Hinaufsetzung auch im § 39 Abs. 2 Z. 6 vorgenommen werden. Über die Rechtfertigung der Hinaufsetzung auf 15.000 S wird beim § 72 Näheres auszuführen sein.

Zum § 45:

Muß der Nachlaß versiegelt werden, so sind Bargeld, Wertpapiere und Einlagebücher nur dann bei Gericht zu erlegen, wenn ihr Gesamtwert den Betrag von 1000 S übersteigt. Hier gilt bezüglich der Wertgrenze das gleiche, was zum § 14 ausgeführt worden ist.

Zum § 72:

Wie bereits oben zum § 39 erwähnt worden ist, ist von Amts wegen eine Verlassenschaftsabhandlung nicht einzuleiten, wenn der Nachlaß ohne Abzug der Schulden den Betrag von seinerzeit 10.000.000 K (nach dem Schillingrechnungsgesetz 1000 S), jetzt 5000 S nicht übersteigt und keine Liegenschaften dazugehören. Diese Erleichterung ist erst durch die Novelle 1923 (Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 636, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen) geschaffen worden. Wie sich aus den amtlichen Erläuterungen zu dieser Novelle ergibt, wollte der Gesetzgeber damit einerseits die Gerichte entlasten und andererseits den Beteiligten die Kosten der Abhandlungspflege ersparen, wenn in den Nachlaß nichts anderes gehörte als im wesentlichen nur Hausrat geringen Wertes.

Da kann nun ein entscheidender Schritt nach vorne getan werden. Wie eine vom Bundesministerium für Justiz bei den Gerichten angestellte Ermittlung ergeben hat, würde ein solcher Schritt offenbar auch allgemein begrüßt werden. Hier zeigt es sich nämlich besonders deutlich, wie sehr sich die Verhältnisse seit dem Jahr 1923 gewandelt haben. Geht man heute von einem durchaus durchschnittlichen Haushalt aus, so wird man leicht erkennen, daß allein die technischen Geräte, die heute dazugehören, den Wert von 5000 S weit übersteigen. Fast überall findet man Hörrundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Kühlschränke, Waschmaschinen und überhaupt eine bessere Ausstattung der Wohnung, was nicht zuletzt auf die gesteigerten Ansprüche zurückzuführen ist. Auch gibt es nur noch wenige Familien ohne Kraftfahrzeug. Gewiß sind alle diese Gegenstände nicht mit dem Neuwert einzusetzen, vielmehr muß eine bedeutsame Herabsetzung ihres Wertes durch die bloße Ingebrauchnahme berücksichtigt werden; immerhin aber kommt man auch bei der Veranschlagung des Gebrauchtwerts zu Beträgen, die 10.000 S übersteigen. Dazu kommt noch, daß ja der Betrag von 5000 S des § 72 Abs. 2 nur auf das Aktivvermögen abgestellt ist und die Schulden nicht berücksichtigt. Nun ist es aber doch immer so,

daß die Bestattungskosten — zu denen häufig noch der Ankauf einer Grabstelle und die Errichtung eines Grabmals treten — den Nachlaß in einem sehr erheblichen Ausmaß belasten. Geht man also etwa von einem Wert des Aktivvermögens im Betrag von 15.000 S aus, so wäre dieser nur ein sehr trügerisches Zeichen eines reicher bestellten Haushalts.

Alle diese Umstände haben zur Überzeugung geführt, daß der heute im § 72 Abs. 2 vorgesehene Betrag verdreifacht werden muß. Eine weitere Erhöhung sollte deshalb nicht ins Auge gefaßt werden, weil neben der Entlastung der Gerichte und der bedeutsamen Herabminderung der Kosten der Abhandlungspflege für die Beteiligten auch auf die Vorteile des Verlassenschaftsverfahrens Bedacht genommen werden muß. Die Abhandlung ist geeignet, viele Streitigkeiten unter den beteiligten Erben von vornherein auszuschalten — das ist ja überhaupt der große Vorzug des amtswegigen Abhandlungsverfahrens im österreichischen Recht, im Gegensatz zu ausländischen Rechtsordnungen, die Derartiges nicht kennen — und auch bis zu einem gewissen Grad die Forderungen der Verlassenschaftsgläubiger besser zu sichern als ohne Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung. Nicht ohne, wenn auch nicht von einer sehr großen Bedeutung ist schließlich die Tatsache, daß ohne Einantwortung unklare und undurchsichtige Rechtsverhältnisse eintreten können, weil nach der Rechtsprechung der ruhende Nachlaß fort dauert und der Erbschaftserwerb nicht wie sonst durch die Einantwortung, sondern erst durch Ersitzung eintritt (a. M. G s c h n i t z e r, Erbrecht S. 52); zu diesem Gegenstand sei im übrigen auf die aus jüngster Zeit stammenden Ausführungen von Ena-Marlis B a j o n s, Der Erbschaftserwerb bei geringfügigen Nachlässen, Juristische Blätter 1970 S. 169 ff., verwiesen.

Übersteigt der auf einen im § 72 Abs. 3 genannten Begünstigten entfallende Wert an Bargeld, Wertpapieren und Einlagebüchern 1000 S, dann ist nach dem § 72 Abs. 3 die Möglichkeit, von der amtswegigen Einleitung des Verlassenschaftsverfahrens abzusehen, nicht gegeben. Auch dieser Betrag von 1000 S muß auf das Doppelte hinaufgesetzt werden. Dafür sprechen nicht nur die gleichen Gründe, wie sie beim § 14 ausgeführt worden sind, sondern auch das Bestreben, die verschiedenen Wertgrenzen des AußStreitG. nicht zu verschiedenartig zu gestalten. Es muß möglich sein, mit zwei verschiedenen Wertgrenzen, nämlich 2000 S und 15.000 S auszukommen.

Zum § 158:

Der Abs. 1 handelt von Substitutionen und Anordnungen, die Substitutionen gleichzuhalten sind. Betreffen solche Substitutionen und Anordnungen Geld oder anderes bewegliches Ver-

mögen, das dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer ausgefolgt werden soll, so muß es in der Regel mündelsicher sichergestellt werden, wenn der Gesamtwert 1000 S übersteigt und Minderjährige oder Pflegebefohlene (auch Ungeborene und Unbekannte) oder gewisse begünstigte Personen als Nacherben oder auch Vermächtnisnehmer nachberufen sind.

Auch hier wird eine Erhöhung auf 2000 S vorgeschlagen, wobei auf die Ausführungen zurückzuweisen ist, die zum § 72 Abs. 3 gemacht worden sind.

Zum § 159:

Der Abs. 1 verbietet einzuantworten, bevor nicht gewisse begünstigte Vermächnisse gezahlt oder sichergestellt sind. Die Sicherstellung durch gerichtlichen Erlag kann nur bewirkt werden, wenn der Wert die im § 192 a Abs. 1 aufgestellte Grenze übersteigt. Es handelt sich gleichfalls um 1000 S, die wieder — aus den bereits ausgeführten Gründen — verdoppelt werden sollen. Eine ausdrückliche Berufung im Gesetzesentwurf ist aber nicht nötig, weil eben das geltende Gesetz auf den § 192 a Abs. 1 verweist.

Zum § 160:

Diese Gesetzesstelle handelt von dem gerichtlichen Erlag oder der sonstigen Sicherstellung eines Vermächnisses für einen Minderjährigen oder sonst Pflegebefohlenen sowie für einen Vermächtnisnehmer, dessen Person noch ungewiß ist. Der gerichtliche Erlag ist nur zulässig, wenn der Wert der zu erlegenden Vermögensschaften die im § 192 a Abs. 1 aufgestellte Grenze übersteigt. Auch hier findet sich also eine Verweisung auf eine andere Gesetzesstelle, so daß sich mit der Erhöhung der Wertgrenze dort auch hier selbsttätig eine Erhöhung ergibt.

Zum § 161:

Diese Gesetzesstelle handelt von sonstigen Vermächnissen und gibt dem Vermächtnisnehmer das Recht, eine Sicherstellung zu fordern, wenn das Vermächnis in fortlaufenden jährlichen Zahlungen besteht oder noch nicht gefordert werden kann. Eine solche Sicherstellung kann aber nicht verlangt werden, wenn die betroffenen Werte den Betrag von 1000 S nicht übersteigen.

Wieder soll dieser Betrag auf 2000 S erhöht werden, was durchaus in der Linie dessen liegt, was bereits ausgeführt worden ist.

Zum § 192 a:

Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung des Pflegschaftsrechts. Nach dem Abs. 1 sind die Vorschriften über die gerichtliche Verwahrung des Mündelvermögens nicht anzuwenden, wenn

der Gesamtwert der zu diesem Vermögen gehörenden Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher den Betrag von 1000 S nicht übersteigt.

Eine Verdoppelung dieses Betrages ist aus den dargelegten Erwägungen durchaus angemessen.

Von einer gerichtlichen Verwahrung kann außerdem abgesehen werden, wenn der angegebene Wert 5000 S nicht übersteigt. Hier soll im Gleichklang mit dem § 72 Abs. 2 eine Erhöhung auf 15.000 S vorgenommen werden. Dies läßt sich leicht in Kauf nehmen, weil auch ein Wert von 15.000 S kein so bedeutsames Ausmaß darstellt, daß in jedem Fall eine gerichtliche Verwahrung angeordnet werden müßte. Im übrigen handelt es sich um eine Bestimmung, die dem Richter einen Ermessensspielraum gibt. Das Gericht wird daher in jedem Einzelfall zu prüfen haben, ob nicht unter den obwaltenden Verhältnissen doch eine gerichtliche Verwahrung angeordnet werden muß.

Zum § 203:

Hier findet sich eine Anordnung über die Pflicht des Vormundes, Rechnung zu legen. Das Gericht kann den Vormund von der Rechnungslegung befreien, wenn das in seiner Verwahrung belassene Vermögen oder die bezogenen Erträge 5000 S nicht übersteigen. Es gilt hier das gleiche, was eben zum § 192 a Abs. 2 ausgeführt worden ist.

Zum Artikel II:

Diese Bestimmung des Gesetzesentwurfs regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung, ferner enthält sie bezüglich des § 14 Abs. 2 AußStreitG. eine Übergangsregelung. Diese entspricht den bisherigen Übergangsregelungen, besonders in der Wertgrenzennovelle 1958. Im übrigen ist eine Übergangsbestimmung nicht erforderlich, weil die neuen Beträge auch in den laufenden Verfahren anzuwenden sind.

Die Verwirklichung des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs wird für die staatliche Verwaltung mit keinerlei Belastung verbunden sein, weil ja im Gegenteil damit eine gewisse Entlastung der Gerichte angestrebt wird.

ANHANG

Die von dem Gesetzesentwurf betroffenen Gesetzesstellen lauten heute wie folgt:

§ 14 Abs. 2:

„Rekurse gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz über einen Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 1000 S nicht übersteigt, sowie Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten

Instanz über die Bemessung gesetzlicher Unterhaltsansprüche, über den Kostenpunkt oder über Gebühren der Sachverständigen sind unzulässig. Wenn der Beschwerdegegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, kann es in seinem Beschluß aussprechen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 S nicht übersteigt. Unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gerichte erster Instanz zurückzuweisen.“

neu: 2000 S

§ 39 Abs. 2 Z. 6:

„Der Gerichtsabgeordnete soll: 6. vorläufig im allgemeinen Auskunft darüber zu erhalten suchen, ob und welche Liegenschaften oder grundbücherliche Rechte in den Nachlaß gehören und ob eine beträchtliche, etwa das Vermögen übersteigende Schuldenlast wahrscheinlich sei, wie viel die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrecht verbundenen Forderungen betragen, ob diese Auslagen berichtigt sind, wer sie berichtigt hat und ob der Zahler den Antrag stellt, ihm den Nachlaß an Zahlungen statt zu überlassen. Wenn in den Nachlaß Liegenschaften nicht gehören, ist ohne umständliches Verfahren zu ermitteln, ob der Wert des Nachlasses am Todestag ohne Abzug der Schulden einen Betrag von 5000 S übersteigt; übersteigt der Wert diesen Betrag nicht, so sind die Vermögensschaften, aus denen sich der Nachlaß zusammensetzt, wenigstens nach Gruppen getrennt, Sachen höheren Wertes abge sondert anzugeben. Insoferne“

neu: 15.000 S

§ 45:

„Wenn der Fall der Versiegelung eintritt, hat der Gerichtsabgeordnete das vorhandene bare Geld, die Kostbarkeiten, Wertpapiere, Einlagebücher und wichtige Urkunden bei Gericht zu erlegen; Bargeld, Wertpapiere und Einlagebücher jedoch nur dann, wenn ihr Gesamtwert — die Wertpapiere nach dem Kurse des dem Tage der Amtshandlung vorangehenden Tages berechnet — den Betrag von 1000 S übersteigt, Kostbarkeiten nur dann, wenn ihr Wert zu den Kosten des Erlages, der Verwahrung und Ausfolgung nicht im Mißverhältnisse steht. Andere Verlassenschaftsgegenstände dieser Art, die sich danach zum gerichtlichen Erlage nicht eignen, und Verlassenschaftsgegenstände anderer Art sind, insofern es tunlich ist und zur Versicherung der Teilnehmer nötig ist, in einem oder mehreren Zimmern oder an einem anderen schicklichen Ort vorsichtig zu verschließen und durch Anlegung des Gerichtssiegels auf die Türen, Behältnisse oder Schränke von allen Seiten so zu verwahren, daß ohne Verletzung des Siegels und sichtbare Gewalt nichts entfernt werden kann.“

neu: 2000 S

8 der Beilagen

5

§ 72 Abs. 2 und 3:

„Wenn der Nachlaß nach den allenfalls durch das Gericht ergänzten Feststellungen der Todfallsaufnahme (§ 39 Z. 6) ohne Abzug der Schulden — Wertpapiere nach dem Kurse des Todestages berechnet — den Betrag von 5000 S nicht übersteigt und Liegenschaften dazu nicht gehören, hat das Gericht die letztwilligen Anordnungen kundzumachen, jedoch eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht einzuleiten. Hievon hat das Gericht die zur Erbschaft Berufenen und die Noterben mit dem Beisatz zu verständigen, daß es ihnen freisteht, die Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung zu begehren. Inwiefern die Kosten einer auf einen solchen Antrag eingeleiteten Verlassenschaftsabhandlung von allen oder nur von einzelnen Beteiligten zu tragen oder zu ersetzen sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Das Gericht kann die nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung zur Erbschaft Berufenen ermächtigen, die in den Nachlaß gehörigen Rechte, insbesondere Forderungen, Pfandrechte, Ansprüche aus Einlagebüchern, Versicherungspolizzen u. dgl. geltend zu machen, über erhaltene Leistungen rechtsgültig zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen. Der Schlußsatz des § 824 ABGB. ist sinngemäß anzuwenden.“

„Sind an dem Nachlasse Minderjährige oder Pflegebefohlene oder die im § 159 genannten Personen und Anstalten als Erben oder Noterben beteiligt, so findet die Vorschrift des zweiten Absatzes nur Anwendung, wenn der nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung auf einen dieser Beteiligten entfallende Wert an Bargeld, Wertpapieren und Einlagebüchern 1000 S nicht übersteigt.“

§ 158 Abs. 1:

„Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 ABGB. gleichzuhalten sind, müssen auf die ihnen unterworfenen Güter in den öffentlichen Büchern eingetragen werden. Haben solche Anordnungen oder Substitutionen Kapitalien oder anderes bewegliches Vermögen zum Gegenstande, das dem eingesetzten Erben oder Legatar ausgefolgt werden soll, so muß es, soweit nicht die Sicherstellung in dem letzten Willen erlassen ist oder die Beteiligten rechtsgültig darauf Verzicht leisten, pupillarmäßig versichert werden, wenn sein Gesamtwert 1000 S übersteigt und Minderjährige oder Pflegebefohlene, insbesondere auch Ungeborene und Unbekannte, oder die im § 159 genannten Personen

und Anstalten nachberufen sind. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.“

§ 161 Abs. 2:

„Die Vermächtnisnehmer sind jedoch sowohl vor als nach der Einantwortung für fortlaufende jährliche Zahlungen und andere Vermächtnisse, deren Bezahlung entweder wegen noch nicht verstrichener gesetzlicher Frist (§ 685 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder wegen einer in dem letzten Willen beigefügten Zeitbestimmung oder Bedingung noch nicht gefordert werden kann, gesetzliche Sicherstellung zu fordern berechtigt. Eine Sicherstellung durch gerichtlichen Erlag ist ausgeschlossen. Wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Sicherstellung durch Hinterlegung bei einer Bank oder einer anderen geeigneten Verwahrungsstelle zu leisten. Eine Sicherstellung kann nicht verlangt werden, wenn die zu diesem Zwecke zu erlegenden Werte den Betrag von 1000 S nicht übersteigen.“

§ 192 a Abs. 1 und 2:

„Übersteigt der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, für den ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher nicht den Betrag von 1000 S, so finden auf diese Werte die Vorschriften über die gerichtliche Verwahrung des Mündelvermögens keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Wert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Kostbarkeiten zu den Kosten des Erlages, der Verwahrung und der Ausfolgung im Mißverhältnisse steht. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.“

„Übersteigt der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher nicht 5000 S, so kann das Gericht von einer gerichtlichen Verwahrung absehen.“

§ 203:

„Das Gericht kann auch außer den in den §§ 150 und 238 ABGB. genannten Fällen den gesetzlichen Vertreter von der Pflicht zur Rechnungslegung befreien, wenn das in seiner Verwahrung belassene Vermögen oder die bezogenen Erträge 5000 S nicht übersteigen. Das Gericht kann jedoch andere Ausweise über die Erhaltung oder Verwendung des Vermögens oder Einkommens fordern.“

neu: 15.000 S

neu: 2000 S

neu: 2000 S

neu: 2000 S

neu: 15.000 S

neu: 2000 S

neu: 15.000 S